

Abschnitt "Sanktionen"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
105	31	GR31
106	31	GR32
107,120,122	31 u.a.	GR33
110	31a	GR34
113.114.116	31a	GR35
115	31a	GR36
118	31a	GR37
119	31b	GR38
124	32	GR39
108	31ff	G32
109	31ff	G33
112	31a	G34
104	31	G35
14	12a	R3
63	60,66	R22
97	SGBX 20	R36
111	31a	R39
117	31a+b	R40
121	31b	R41
123	32	R42

105	SGB II 31 Abs. 1 Nr. 2	Einschränkung der sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen (Herausnahme des § 16d SGB II).	Deutscher Verein
-----	---------------------------	---	------------------

Kommentierung:

Sehr begrüßenswerter Vorschlag in Richtung auf eine zumindest Einschränkung von Sanktionen, hier bezogen auf die Ablehnung von 1€-Jobs (künftig wegen des Mindestlohngesetzes wohl sowieso rechtswidrige Beschäftigungsverhältnisse) und Fortbildungs-/Bildungsmaßnahmen u.ä. Es bleibt die Forderung nach Abschaffung **aller** Sanktionen.

106

SGB II 31
Abs. 1 Satz 1

Sanktion nur noch nach einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen; Streichung von "oder deren Kenntnis" von der Rechtsfolgenbelehrung in § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Hamburg /
Deutscher Verein /
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
(21)

21. Zur Reform der Sanktionsregelungen schließen wir uns den Forderungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. An der Erarbeitung dieses Forderungskataloges haben wir aktiv mitgewirkt.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Sehr löblicher Vorschlag, der unzutreffende Kenntnisunterstellungen und bloße Schutzbehauptungen (bezügl. Angeblicher mündlicher Belehrungen) der Behörden künftig verhindern würde.

107	SGB II 31 ff.	Abschaffung der U25-Sonderregelungen; Verkürzung der Sanktionsdauer auf 6 Wochen für alle Altersgruppen; Prüfung des Kürzungsbetrags auf max. 30%.	Deutscher Landkreistag
120	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Verkürzung des Sanktionszeitraums für U25 auch für KdU.	Sachsen-Anhalt
122	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Sanktionen sollen zukünftig für alle Altersgruppen auf sechs Wochen verkürzt werden können (bisher nur bei U25 möglich).	Deutscher Verein

21. Zur Reform der Sanktionsregelungen schließen wir uns den Forderungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. An der Erarbeitung dieses Forderungskataloges haben wir aktiv mitgewirkt.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Begrüßenswert, da Verkürzung im Wege der Vereinheitlichung des Sanktionszeitraumes auf 6 Wochen für alle, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Forderung nach Abschaffung **aller** Sanktionen.

Die Rechtsfolgen in § 31a SGB II sehen gestufte Minderungen der Leistungen vor, die an den Tatbestand der wiederholten Pflichtverletzung geknüpft sind. Es werden zudem die Altersgruppen der unter 25 jährigen und älteren Leistungsberechtigten unterschieden. Sanktionen können jederzeit die Bedarfe für Unterkunft und Heizung betreffen, bis hin zum vollständigen Wegfall, wobei diese Leistungen im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung an einen Drittzahlungsempfänger erbracht werden sollen. Außerdem sind mehrere Milderungsmöglichkeiten in der Vorschrift enthalten, über die zwingend eine Ermessensentscheidung bei der Feststellung der Sanktion zu treffen ist.

Die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II sind auch nach der Neustrukturierung und Überarbeitung der Sanktionsvorschriften unverändert komplex und stehen immer wieder in der öffentlichen Kritik. Der mit der Feststellung der Sanktion verbundene Aufwand ist aufgrund der vielen zu unterscheidenden Fallkonstellationen (erste oder wiederholte Pflichtverletzung, Altersgruppe, Entscheidung über Milderung und Zuleitung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung an einen Dritten) enorm und die Komplexität der Vorschrift macht diese weiterhin fehleranfällig. Die Minderung bzw. der Wegfall der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erzeugen weiteren Aufwand, wenn Obdachlosigkeit droht.

(Text: BA)

Kommentierung:

Der Vorschlag wird begrüßt, da er wenigstens eine Deckelung der Sanktionen auf 30% fest schreibt und damit die bisher oftmals durch weitere Kürzungen gegebenen Notsituationen und Obdachlosigkeiten verhindert. Es bleibt bei der Forderung der Abschaffung **aller** Sanktionen.

113	SGB II 31a Abs. 2	Aufhebung der U25-Sonderregelungen; keine KdU-Minderung.	Sachsen-Anhalt
114	SGB II 31a Abs. 2	Streichung der U25-Sonderregelung	Deutscher Verein
116	SGB II 31a. 31b	Streichung der U25-Sonderregelungen. Die Differenzierung erhöht in der Praxis die Fehleranfälligkeit beim Gesetzesvollzug. Zudem ist die Differenzierung inhaltlich nicht einfach zu begründen.	Hamburg

21. Zur Reform der Sanktionsregelungen schließen wir uns den Forderungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. An der Erarbeitung dieses Forderungskataloges haben wir aktiv mitgewirkt.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Die Streichung der U25 Regelungen ist zugestimmt, insofern es bei einer Verkürzung der Sanktionen auf 6 Wochen **für alle** bleibt. Die Herausnahme der KdU aus allen Formen der Sanktionen – wie hier in Nr. 113 – ist auch hier wiederum zu begrüßen.

115	SGB II 31a Abs. 3 Satz 1	Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30% sind verpflichtend ergänzende Sachleistungen zu erbringen. Krankenversicherungsschutz sicherstellen.	Deutscher Verein
-----	-----------------------------	---	------------------

Kommentierung:

Forderung nach ergänzenden Sachleistungen und Krankenkassensicherung sind zu begrüßen, wobei hier nun wieder von einer -widersprüchlichen – Minderung um mehr als 30% die Rede ist, was den anderen Ortes vorgeschlagenen Deckelungen auf 30% zuwider läuft. Außerdem sollten auch zwingend immer und stets, wie in Nr. 113, die KdU von jeglicher Sanktionierung zur Meidung von Obdachlosigkeit ausgenommen werden.

118	SGB II 31a. 32	Keine Minderung der KdU durch Sanktionen und Direktüberweisung an Vermieter ab Sanktion erster Stufe.	Hamburg
-----	-------------------	---	---------

Kommentierung:

Wie bei den Vorschlägen Nr. 113 und 115 wird die Herausnahme der KdU aus den Sanktionen begrüßt und ist gegen eine Direktüberweisung an den Vermieter in Sanktionsfällen nichts einzuwenden, wobei dadurch das Mietminderungsrecht im Falle von Mietauseinandersetzungen nicht durchkreuzt werden sollte, also die Behörde sich an mietrechtliche ausgesprochene Mietminderungen bei ihren Direktüberweisungen halten und diese ggf. treuhänderisch zurückhalten sollte, bis der jeweilige Mietkonflikt entsprechend geklärt ist.

119

SGB II 31b

Schaffung der Möglichkeit, für alle Leistungsberechtigten die nachträgliche Pflichterfüllung zu honorieren und dazu die Leistungsminderung zeitlich zu begrenzen.

Hamburg

Kommentierung:

Die Ausweitung der bislang nur für die U25 geltende Möglichkeit der Kürzungsminderung/meidung auf alle durch nachträgliche Pflichterfüllung ist begrüßenswert, auch wenn das abmildernde "Herumdoktern" an Sanktionierungen nicht generell die Problematik der Entstehung und teilweise mutwilligen oder vorsätzlichen behördlichen Herbeiführung von Sanktionsumständen angeht und beseitigt.

Kommentierung:

Der Vorschlag wird begrüßt, da er die Sanktionierung aufgrund Versäumnis von entbehrlichen Behördenterminen oder von bloßen Verwaltungsbesprechungen (die auch auf dem Schriftwege u.ä. erledigt werden könnten) abschafft, wobei auch dieser Vorschlag, wie viele anderen zu den §§ 31 ff SGB II nicht das Problem der Entstehung und teilweise Herbeiführung von Versäumnissen angeht.

108	SGB II 31 ff.	Reform des Sanktionenrechts entsprechend der Vorschläge des Deutschen Vereins	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (21)
-----	---------------	---	--

21. Zur Reform der Sanktionsregelungen schließen wir uns den Forderungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. An der Erarbeitung dieses Forderungskataloges haben wir aktiv mitgewirkt.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Zu pauschal, um uneingeschränkt die Zustimmung der LeistungsempfängerInnen zu erhalten, insbesondere, da hier nicht der Gesamtkatalog der Reformvorschläge des Dt. Vereins vorliegt.

109	SGB II 31 ff.	Reform des Sanktionenrechts; Vereinheitlichung der Sanktionen nach § 31a SGB II, insbesondere im Hinblick auf die U25-Sonderregelungen; flexiblere Handhabung (Verkürzung des Sanktionszeitraums, Verfahrensregeln bei Sachleistungsgewährung und Minderung um mehr als 30 %, Möglichkeiten der Verhandlung und Besprechung mit eLB).	Niedersachsen
-----	---------------	---	---------------

so ähnlich wie:

b. zu § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II: Verkürzung der Sanktion bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahren

Problembeschreibung:

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren (U25) kann nach dem Wortlaut der Vorschrift die Minderung des Auszahlungsanspruchs lediglich in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 SGB II (Regelbedarf und Mehrbedarfe) auf sechs Wochen verkürzt werden. Im Ergebnis werden bei dieser Milderungsmöglichkeit die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht erbracht, obwohl die Sicherung der Unterkunft vorrangig vor der Deckung der weiteren Bedarfe sein sollte. Es handelt sich hier offensichtlich um ein gesetzgeberisches Versehen. Die mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (FEG) vorgenommenen Änderungen der Rechtsfolgen für U25 (Bedarfe für Unterkunft und Heizung entfallen in der zweiten Sanktionsetufe) wurden nicht in dieser Vorschrift nachvollzogen.

(Text: BA)

Kommentierung:

Auch wenn anderen Ortes der vereinheitlichten Verkürzung der Sanktionszeiten auf 6 Wochen zugestimmt wurde, muss dieser Vorschlag Nr. 109 des Landes Niedersachsen skeptisch gesehen werden, da dieser nun wieder auch Kürzungen über 30% vorsieht und hierzu lediglich eine zusätzliche Besprechungs-/Verhandlungsmöglichkeit eröffnet sehen will. Insoweit widerspricht er den begrüßungswerten Vorschlägen auf Deckelung der Sanktionen generell auf 30%. Der begrüßenswerte Vorschlag der BA (wie vor) ist damit lediglich teilweise und mittelbar ähnlich.

12	SGB II 31a Abs. 1 und 2	Sanktionierung wiederholter Pflichtverletzungen auf Regelbedarf beschränken und eine Absenkung des Regelbedarfs um mehr als 30 % von Einzelfallprüfung abhängig machen.	Deutscher Verein
----	----------------------------	---	------------------

Kommentierung:

Auch wenn einer Beschränkung der Sanktionierung auf den Regelbedarf (und damit die Herausnahme der KdU) begrüßenswert ist, widerspricht auch dieser Vorschlag durch seine Hintertür wiederum den Vorschlägen auf einheitliche Deckelung der Sanktionen auf 30%, indem hier von einer Einzelfallprüfung im Falle der "Absenkung des Regelbedarfes **um mehr als 30%**" die Rede ist. Skepsis ist geboten.

104	SGB II 31 Abs. 1 Nr. 1. 15	Ergänzung des § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II: Vereinbarung soll sich zusätzlich auf nach § 3 Abs. 1 SGB II geeignete Leistungen beziehen (Anm: ggf. nicht Gegenstand der AG Rechtsvereinfachung im SGB II, weil Recht der Eingliederungsleistungen).	Deutscher Verein
-----	----------------------------------	---	------------------

Kommentierung:

Der Vorschlag erschließt sich nach seinem tieferen Sinn nicht, da in § 3 Abs. 1 SGB II derzeit keine konkreten Leistungen aufgezählt bzw. geregelt sind, somit auch unklar ist, welche **zusätzlichen** Leistungen nach § 3 Abs. 1 SGB II künftig mit der Eingliederungsvereinbarung vom LeistungsempfängerIn von der Behörde beansprucht werden könnten. Solange hier Unklarheit herrscht, ist Skepsis angebracht, insbesondere, weil in der Kurzfassung dieses Vorschlages schon wieder auf § 31 SGB II (Sanktionen) Bezug genommen wird, also: Was will man da im Umkehrschluss dann wieder unter Sanktion stellen, wenn wer(?) sich wogegen (?) ggf. sodann verweigert/verwahrt? Oder will der Dt. Verein eine Umkehr der Sanktionsverhängung gegen die leistungssäumige Behörde? Die Jobcenter könnten sodann wegen "abzusitzender" Sanktionen unverzüglich schließen, denn sie unternehmen in der Praxis nichts, was ihren Pflichten einer konkreten, erfolgreichen Arbeitsvermittlung entsprechen würde und haben auch überhaupt nicht die erforderlichen Qualifikationen und Wirtschaftskontakte zur tatsächlichen Vermittlung in Arbeitsaufnahme (was ehrliche Vermittler an Arbeitsstelle in den Gesprächen auch zugeben)!

14	SGB II 12a	Rechtsfolgenbestimmung bei Verstoß gegen die Verpflichtung, vorrangige Leistungen zu beantragen, in § 12a aufnehmen.	Rheinland-Pfalz
----	------------	--	-----------------

Kommentierung:

Diese Forderung widerspricht der Nr. 13 im selben Katalog und läuft somit einer Erleichterung in der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von sog. vorrangigen Leistungen zuwider. Der Wust der Teilansprüche ist für den Normalbürger kaum zu überblicken, Versäumnisse der diesbezüglichen Antragstellungen sind somit vorprogrammiert. Daraus können dem ohnehin völlig überforderten Bürger nicht noch nachteilige Rechtsfolgen erwachen, zumal es Sache der Beratungspflicht der Behörden wäre, auf solche Antragstellungen hinzuwirken und ggf. Weiterleitungen vorzunehmen. Die vorgeschlagene Neuregelung widerspricht auch dem Meistbegünstigungsgrundsatz im Sozialrecht, wonach mit der Antragstellung bereits nur auf ALG1 oder Sozialhilfe zum Ausdruck gebracht ist, dass das maximum an Leistungen beantragt wird und ist (vergl. § 117 SGBIII und § 18 SGB12 nebst dortigen Kommentierungen zum Meistbegünstigungsgrundsatz). Hier will sich also die Verwaltung nicht nur von ihren Beratungs- und Verfahrenslenkungspflichten drücken, sie will aus ggf. daraus entstehenden Versäumnissen auch noch Stoff für Saktionen usw. gegen die ALG-Empfänger machen.

63	SGB I 60, 66	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass der Bürger verpflichtet ist, diejenigen Informationen liefern zu müssen, die ihm ohne weiteres möglich sind und im Falle der fehlenden Mitwirkung sodann zumindest einstweilig keine Leistungen erbracht werden müssen.	Rheinland-Pfalz
----	--------------	--	-----------------

Kommentierung:

Ablehnung, da kein wirklicher Regelungs- und Verschärfungsbedarf. Es gibt eine ganze Reihe von Informationen, die die Behörden untereinander wesentlich schneller und einfacher beschaffen können, als über den Antragsteller. Die Mitwirkungspflicht des Antragstellers gibt es sowieso schon. Hier wird nur ein Feld für zusätzliche Sanktionen aufgemacht, für den Fall der Nichtlieferung, aus welchen Gründen auch immer. Es würde sodann stets einfach Unwille unterstellt und dann Leistungsvollversagung praktiziert (was schon heute einfach so gemacht wird, von den JC, aber dann wenigstens noch dagegen geklagt werden kann).

Kommentierung:

Auch wenn der Vorschlag nur äußerst stichwortartig vorliegt und somit keiner Detailprüfung zugänglich ist, kann bereits die falsche Richtung erkannt werden und wird er deswegen von den betroffenen (selbstständigen) Leistungsempfängern/Aufstockern abgelehnt. Vorallem aber geht er an der Lebenswirklichkeit dieses Teiles der Leistungsempfänger vorbei, die ohnehin aus beruflichen/steuerlichen Gründen bereits Gewinnermittlungen und Steuererklärungen laufend fertigen müssen und bereits jetzt durch den Zusatzaufwand der – derzeit noch – halbjährlichen EKS-Nachweise nebst Vorlage des vollständigen Belegwesens völlig überfordert sind, z.T. auch deswegen, weil die Berechnungsweisen und Nachweisführungen nach Sozialrecht (EKS) nicht mit denen nach Steuer- und Handelsrecht überein stimmen und folglich 2 Gewinnermittlungen bereits jetzt zu fertigen sind, nämlich eine für die Steuer/Bank und eine für die Sozialverwaltung. Statt hier nun wieder Zusatzarbeit und Zusatzverantwortung auf die Leistungsempfänger abzuwälzen und von der Verwaltung wegzudrücken, wäre es wesentlich sinnvoller und realistischer, die Gewinnermittlung im Sozialrecht vollständig an das Steuer- und Handelsrecht anzugleichen, also die Steuerbilanz/Steuer-Einnahmen-Überschuss-Rechnung/Steuererklärung (bei Einkünften aus Vermietung etc., Kapitalvermögen usw. zu denen keine gesonderten Gewinnermittlungen erfolgen, sondern gleich alles in die Steuerformulare eingetragen wird) als einzige Grundlage der Einkommensermittlung für alle Lebens- und Rechtsbereiche im Sozialrecht festzulegen. Sodann kann die Sozialverwaltung im Datenabgleich mit der Steuerverwaltung sich die Nachweise und Zahlen wesentlich einfacher und geordneter besorgen, als durch Vorlage durch den Leistungsempfänger. Die ständige Vorlage des gesamten Belegwesens – wie sie sich in der sozialbehördlichen Praxis mittlerweile durchgesetzt hat – ist umgehend wieder abzuschaffen, da sie eine völlige Überlastung der selbstständigen Leistungsbezieher/Aufstocker mit Belegaufbereitungen und Nachweisführungen nach sich zieht, die sowohl diese mit nicht unerheblichen Zusatzkosten für die Nachweisführung belasten als auch deren Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität beeinträchtigen, was wiederum der Einnahmenerzielung zuwider läuft.

111	SGB II 31a Abs. 1	Neue Staffelung der Leistungsminderungen in § 31a Abs. 1 in 20 %, 50 % und 100 % (statt 30 %, 60 % und 100 %). Angemessene Minderung auf erster Stufe.	Hamburg
-----	----------------------	--	---------

Kommentierung:

Der Vorschlag widerspricht allen anderen Vorschlägen zur Deckelung der Sanktionen auf einheitlich 30% und eröffnet sogar in einer dritten Stufe die Möglichkeit der 100%-Kürzung, ist somit rundweg von den LeistungsbezieherInnen abgelehnt.

117	SGB II 31a. 31b	Vereinheitlichung der Minderungsstufen: mehrere Sanktionen entweder addieren oder nacheinander eintreten lassen.	Saariand
-----	--------------------	--	----------

Kommentierung:

Abgesehen davon, dass bei diesem Vorschlag völlig unklar bleibt, was, wie in welchen Stufen gemindert werden soll, bleibt auch unklar, ob es in der irgendwie unklar ermittelten Summe der Sanktionen bei der anderen Ortes geforderten Deckelung auf 30% bleibt. Der Vorschlag wird daher abgelehnt.

12*	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Ermessensentscheidung: Verkürzung der Sanktion bei U25 auf sechs Wochen.	BA
-----	-----------------------------	--	----

Problembeschreibung:

Die Rechtsfolgen in § 31a SGB II sehen gestufte Minderungen der Leistungen vor, die an den Tatbestand der wiederholten Pflichtverletzung geknüpft sind. Es werden zudem die Altersgruppen der unter 25 jährigen und älteren Leistungsberechtigten unterschieden. Sanktionen können jederzeit die Bedarfe für Unterkunft und Heizung betreffen, bis hin zum vollständigen Wegfall, wobei diese Leistungen im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung an einen Drittzahlungsempfänger erbracht werden sollen. Außerdem sind mehrere Milderungsmöglichkeiten in der Vorschrift enthalten, über die zwingend eine Ermessensentscheidung bei der Feststellung der Sanktion zu treffen ist.

Die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II sind auch nach der Neustrukturierung und Überarbeitung der Sanktionsvorschriften unverändert komplex und stehen immer wieder in der öffentlichen Kritik. Der mit der Feststellung der Sanktion verbundene Aufwand ist aufgrund der vielen zu unterscheidenden Fallkonstellationen (erste oder wiederholte Pflichtverletzung, Altersgruppe, Entscheidung über Milderung und Zuleitung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung an einen Dritten) enorm und die Komplexität der Vorschrift macht diese weiterhin fehleranfällig. Die Minderung bzw. der Wegfall der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erzeugen weiteren Aufwand, wenn Obdachlosigkeit droht.

Lösungsvorschlag:

Bei jeder Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld um 30% des maßgebenden Regelbedarfs. Die Minderungsbeträge sind in Überlappungsmonaten zu addieren. Die Regelungen gelten für alle Leistungsberechtigten - unabhängig vom Alter - einheitlich.

Mindestens: Vereinheitlichung der Sanktionsregelungen für junge Erwachsene (U25) und Erwachsene (Ü25)

(Textauszug: BA)

Kommentierung:

Der Vorschlag Nr. 121 der BA ist abzulehnen, da er zu den übrigen Vereinheitlichungs- und Abschaffungsvorschlägen der U25-Regelungen widersprüchlich ist, u.a. zu dem voran abgedruckten Textauszug aus den Vorschlägen der BA selber. Wenn man einerseits für eine einheitliche und allgemein gültige Festlegung des Sanktionszeitraumes auf 6 Wochen ist (Nrn. 107, 120, 122 = GR 35) kann man nicht in Nr. 121 nun plötzlich wieder hierzu Ermessensentscheidungen einführen, es sei denn, die BA wollte überhaupt keine generelle Verkürzung der Sanktionszeiträume und würde damit zur **Scharfmacherin unter den Vorschlagenden!**

123

SGB II 32

Vorläufige Leistungseinstellung ab dem dritten Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund. Regelungen des § 331 SGB III gelten über ergänzten § 40 SGB II entsprechend.

BA / Rheinland-Pfalz
Sachsen-Anhalt

Gemäß § 32 Abs. 1 SGB II mindert sich bei jedem Meldeversäumnis, für das kein wichtiger Grund vorliegt, der Leistungsanspruch um 10% des maßgeblichen Regelbedarfs. In der Praxis der Jobcenter wird ein Leistungsberechtigter, der zu einem Termin nicht erscheint, erneut eingeladen. Versäumt nun ein Leistungsberechtigter beispielsweise fünf Termine hintereinander, so hat dies fünf Sanktionen mit einer jeweiligen Minderung um 10% des maßgeblichen Regelbedarfs zur Folge.

Nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III gibt es mehrere Gründe, die eine Vorsprache beim Leistungsträger erforderlich machen können. Insoweit wird sich bei dritter und vierter Einladung neben dem vermittlungsrelevanten Anlass auch die Frage des Leistungsanspruchs, insbesondere des Vorliegens der Hilfebedürftigkeit, stellen. Diese Prüfung kann nicht vorgenommen werden, wenn der Leistungsberechtigte auf die Einladungen nicht reagiert.

Eine Aufhebung der Bewilligungsentscheidung aufgrund des bloßen Verdachtes, die Hilfebedürftigkeit könnte weggefallen sein, ist nicht möglich. Für eine Leistungskürzung auf „Null“ müsste ein Leistungsberechtigter ca. 15 mal oder öfter eingeladen werden; dies kann aber nicht Sinn und Zweck der Meldepflichten nach § 59 SGB II sein. Eine vorläufige Zahlungseinstellung gem. § 331 SGB III (die den Leistungsberechtigten zur Vorsprache bewegen könnte) ist nicht möglich, da die Tatsachen, die zum Wegfall des Leistungsanspruchs führen können, hinreichend wahrscheinlich sein müssen. Mehrere Meldeversäumnisse lassen allenfalls die Vermutung, der Leistungsberechtigte sei nicht mehr auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen, zu.

Lösungsvorschlag

Es sollte die Möglichkeit der Zahlungseinstellung ab dem dritten Meldeversäumnis eröffnet werden. Wer ohne wichtigen Grund drei Meldetermine versäumt, dessen Leistungen werden bis zur Klärung des Vorliegens der leistungsrechtlichen Voraussetzungen vorläufig eingestellt. Die Bestimmungen des § 331 SGB III finden vollumfänglich Anwendung.

§ 40 Abs. 2 SGB II wäre folgender Satz 2 anzufügen: „Eine dreimalige aufeinanderfolgende Verletzung der Meldepflicht nach § 59 steht der Kenntnis von Tatsachen nach Satz 1 Nr. 4 gleich.“

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine vorläufige Zahlungseinstellung, weil kein Ausgleich über ergänzende Sachleistungen geschaffen wird, werden nicht gesehen. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass die Leistungen der Grundeicherung monatlich im Voraus erbracht werden und sich eine Zahlungseinstellung nur selten auswirkt. Auf jeden Fall wird dem Leistungsberechtigten genügend Zeit eingeräumt, seinen Meldepflichten nachzukommen und so eine Zahlungsunterbrechung zu vermeiden.

(Textauszug: BA)

Kommentierung:

Ein völlig unerträglicher Vorschlag, der rundweg abgelehnt wird! 3 Meldeversäumnisse sind in der Praxis leicht und ohne Kenntnis des LeistungsempfängersIn von der Behörde z.B. im Wege der einfach in die Akten abgehefteten Rückläufer oder gar nicht bemerkten Zustellmängel wegen Falschadressierung erzeugt. Derartig verursachte Meldeversäumnisse spielen in der Beratungspraxis eine große Rolle und kommen häufig vor, vorallem bei Leistungsempfängern in prekären Lebensverhältnissen, also z.B. mit wechselndem Obdach oder häufigen Krankenhausaufenthalten. Die daraus von Scharfmachern ständig und einseitig abgeleiteten Unwilligkeiten werden diesseits als unerträglich empfunden und gehören umgehend abgestellt, statt auch noch gesetzlich befördert.